

## **Mitteilung des Senats vom 29. Januar 2019**

### **Entwurf eines Vierten Änderungsgesetzes zum AWI-Errichtungsgesetz**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines „Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung (AWI-Errichtungsgesetz)“ mit der Bitte um Beschlussfassung.

Bund, AWI und die am AWI bislang beteiligten Länder haben vereinbart, dass Niedersachsen in den Kreis der Stifter aufgenommen werden soll. Dazu bedarf es einer gesetzlichen Anpassung.

Die Einzelheiten zur Finanzierung und zum Finanzierungsschlüssel sowie weitere Einzelheiten werden in einem auf der Grundlage dieser Gesetzesänderung abzuschließenden Konsortialvertrag nach den Regelungen der Bund-Länder-Finanzierung festgelegt werden. Weitere Einzelheiten zur Ausübung von Rechten und Pflichten des neuen Stiftungsmitgliedes Niedersachsen werden in einer Satzung festgelegt, die bereits in der Ausarbeitung ist. Das Stimmrecht wird Niedersachsen aufgrund dessen ab 1. Januar 2021 ausüben können.

Neben der Aufnahme Niedersachsens sind insbesondere folgende Änderungen vorgesehen:

- Änderung des Titels des Gesetzes, um deutlich zu machen, dass es sich nicht mehr um eine Stiftung im Errichtungsprozess handelt.
- Ausdehnung des Stiftungszweckes auch auf die Förderung der Kooperation zwischen der Forschungseinrichtung und der Gesellschaft insgesamt.
- Begrenzung der Höchstzahl der möglichen Stellvertretungen im Direktorium auf vier.
- Die Festlegung von weiteren Mitgliedern des Kuratoriums, die nicht Bundes- oder Landesvertreterinnen oder -vertreter sind, wird offener gestaltet.

Der Senat bittet, den Entwurf in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts „Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung“

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### **Artikel 1**

Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts „Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung“

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts „Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1986 (Brem.GBl. S. 55 - 221-1-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. November 2012 (Brem.GBl. S. 497) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über die Stiftung des öffentlichen Rechts „Alfred-Wegener-Institut  
Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung“ (AWI-Gesetz)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1  
Stiftung des öffentlichen Rechts, Sitz“
  - b) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen und Satz 4 wird Satz 3.
3. In § 2 Absatz 2 wird nach dem Wort „Wissenschaft“ das Wort „und“ gestrichen und ein Komma eingefügt; nach dem Wort „Wirtschaft“ werden die Wörter „und Gesellschaft“ eingefügt; das Komma und die Wörter „insbesondere in der Meerestechnik“ werden gestrichen.
4. In § 3 werden nach dem Wort „Brandenburg“ das Wort „und“ gestrichen, ein Komma eingefügt und nach dem Wort „Schleswig-Holstein“ die Wörter „und das Land Niedersachsen“ eingefügt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Brandenburg“ das Wort „und“ gestrichen, ein Komma eingefügt und nach dem Wort „Schleswig-Holstein“ das Komma gestrichen und die Wörter „und des Landes Niedersachsen“ eingefügt und die Wörter „aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens oder der Wirtschaft“ gestrichen.
  - b) In Absatz 3 Satz 5 und Satz 6 werden nach dem Wort „Brandenburg“ das Wort „und“ gestrichen, ein Komma eingefügt und nach dem Wort „Schleswig-Holstein“ die Wörter „und des Landes Niedersachsen“ eingefügt.
  - c) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
  - d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Projektgruppen“ durch die Wörter „vergleichbaren Forschungseinheiten“ ersetzt.
  - e) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ihm gehören die Sektionsleiter oder Sektionsleiterinnen, die Leiter oder Leiterinnen vergleichbarer Forschungseinheiten und gewählte wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen an.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
  - f) In Satz 1 werden nach dem Wort „Brandenburg“ das Wort „und“ gestrichen, ein Komma eingefügt und nach dem Wort „Schleswig-Holstein“ die Wörter „und das Land Niedersachsen“ eingefügt.
  - g) In Satz 3 wird nach dem Wort „werden“ ein Punkt angefügt.

## **Artikel 2**

### Bekanntmachungserlaubnis

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Gesetzes über die Stiftung des öffentlichen Rechts „Alfred-Wegener-Institut-Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung“ in der vom ..... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3) an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt machen.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

#### **Begründung:**

##### **I. Allgemeines**

Das Errichtungsgesetz muss geändert werden, weil sich der Bund und die bislang am Alfred-Wegener-Institut beteiligten Bundesländer mit dem AWI und dem Land Niedersachsen darüber verständigt haben, dass Niedersachsen in den Kreis der Stifter aufgenommen wird und entsprechende Rechte in den Organen und Gremien der Stiftung erhält. Zurzeit ist das Land Niedersachsen bereits in Organen und Gremien vertreten, allerdings mit Gaststatus ohne Stimmrecht. Das Stimmrecht wird ab 1. Januar 2021 wahrgenommen werden können. Derzeit finanziert das Land Niedersachsen auch bereits im Rahmen einer Projektförderung und auf der Basis eines Memorandum of Understanding der am AWI beteiligten Partner ein als Außenstelle des AWI konzipiertes Institut für Funktionelle Marine Biodiversität. In die Bund-Länder-Finanzierung der AWI-Stiftung wird Niedersachsen entsprechend eines geänderten Konsortialvertrages, der zurzeit in Erarbeitung ist und der gesetzlichen Grundlage bedarf, ab 1. Januar 2021 eintreten.

Zugleich wird durch eine Anpassung des Gesetzstitels deutlich gemacht, dass der Gründungs- und Errichtungsprozess abgeschlossen ist und das Gesetz nunmehr die Angelegenheiten der etablierten Forschungseinrichtung regelt.

Die übrigen Änderungen dienen der redaktionellen Klarstellung und der ausdrücklichen Erwähnung der Förderung der Zusammenarbeit nicht nur mit Wissenschaft und Wirtschaft, sondern auch der Gesellschaft als ein weiterer wesentlicher Stiftungszweck.

Die Einzelheiten werden in einer neuen Satzung des Alfred-Wegener-Instituts Helmholtz Zentrum für Polar- und Meeresforschung geregelt werden. Auch darauf haben sich der Bund, die beteiligten Bundesländer und die Forschungseinrichtung dem Grunde nach bereits durch Kuratoriumsbeschluss geeinigt. Diese Satzung wird erst dann in Kraft treten können, wenn dieses Änderungsgesetz in Kraft gesetzt ist. Der neue gemeinsame Finanzierungsschlüssel sowie weitere Finanzierungsdetails zur Bereitstellung des Stiftungsvermögens nach § 3 des Gesetzes werden im Konsortialvertrag von Bund und Ländern auf der Grundlage dieses Änderungsgesetzes festgelegt werden. Eine Einigung ist dem Grunde nach erfolgt.

##### **II. Zu den einzelnen Vorschriften**

Zu Artikel 1

Zu Ziffer 1 (Titel des Gesetzes)

Mit dem geänderten Gesetzstitel wird deutlich gemacht, dass die Forschungseinrichtung nicht mehr im Errichtungsprozess ist, sondern als etablierte Forschungseinrichtung arbeitet und das Gesetz die Angelegenheiten dieser Forschungseinrichtung normiert.

Zu Ziffer 2 (§ 1)

Redaktionelle Anpassung

Zu Ziffer 3 (§ 2)

Neben der Förderung der Kooperation mit Wissenschaft und Wirtschaft wird als Stiftungszweck ausdrücklich auch die Förderung der Kooperation zwischen der Forschungseinrichtung und allen gesellschaftlichen Einrichtungen, der Gesellschaft insgesamt, benannt.

Zu Ziffer 4 und 5 a und b (§ 3 und § 4 Absätze 2 und 3)

Die Änderung betrifft die Aufnahme des Landes Niedersachsen in den Kreis der Stifter der Forschungseinrichtung und die entsprechende Beteiligung des Landes Niedersachsen in den Organen und Gremien der Stiftung. Es bedarf insoweit einer ergänzenden rechtlichen Regelung durch Gesetz. Die Einzelheiten werden in der noch in Kraft zu setzenden neuen Satzung der Forschungseinrichtung zu regeln sein. Die Ausübung des Stimmrechts beginnt vereinbarungsgemäß ab 1. Januar 2021. Die Festlegung von weiteren Mitgliedern des Kuratoriums, die nicht Landesvertreterinnen oder –vertreter sind, wird offener gestaltet.

Zu Ziffer 5 c (§ 4 Absatz 4)

Die Höchstzahl der möglichen Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des wissenschaftlichen Direktors oder der wissenschaftlichen Direktorin wird erhöht, zugleich aber auf eine absolute Maximalzahl von vier begrenzt. Zurzeit gibt es zwei Stellvertretungen. Es ist derzeit nicht beabsichtigt, diese Zahl zu erhöhen. Für den Fall, dass dieses zukünftig nach Auffassung von Bund und Ländern erforderlich werden sollte, ist Vorsorge getroffen.

Zu Ziffer 5 (§ 4 Absätze 5 und 6)

Redaktionelle Anpassung

Zu Ziffer 6 (§ 8)

Wie zu Ziffer 4 und 5 a und b

Zu Artikel 2

Die Regelung dient der größeren Transparenz bezüglich der Gesetzeslage. Die bessere Lesbarkeit des Gesetzes kann durch eine Neufassung, die im Bremischen Gesetzblatt veröffentlicht wird, sichergestellt werden. Zuständig ist das Land, in dem die Gesetzgebung erfolgt, und dort die Behörde, die die Zuständigkeit für die Forschungseinrichtung hat.

Zu Artikel 3

Es wird das übliche sofortige Inkrafttreten nach der Verkündung vorgesehen, um die „Aufnahme“ des Landes Niedersachsen baldmöglichst gesetzeswirksam werden zu lassen.